

**Überleitungstarifvertrag  
zur Fusion der Statistischen Einrichtungen  
der Länder Berlin und Brandenburg  
zum  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg, vertreten durch den Minister der Finanzen

und

dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres

einerseits

und

der

dbb tarifunion

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Zum 1. Januar 2007 werden die Statistischen Einrichtungen des Landes Brandenburg aus dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg (LDS Brandenburg) und des Landes Berlin aus dem Statistischen Landesamt Berlin (StaLa Berlin) zu einem "Amt für Statistik Berlin-Brandenburg" (Anstalt des öffentlichen Rechts) zusammengeführt. Träger der Anstalt sind die Länder Berlin und Brandenburg.

Mit dieser Maßnahme sollen durch optimierte Zusammenarbeit in der neuen gemeinsamen Anstalt die Kernkompetenzen gestärkt und die Effektivität und Effizienz der statistischen Erhebungen erhöht werden.

Ziel des Überleitungstarifvertrages ist es, die Fusion für die Beschäftigten sozialverträglich zu gestalten. Deshalb werden betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Anstaltsgründung ausgeschlossen.

Aus der Fusion der beiden Statistikeinrichtungen werden den Beschäftigten keine materiellen Nachteile erwachsen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten und Arbeiter sowie die Auszubildenden aus dem LDS Brandenburg sowie dem StaLa Berlin, die auf das "Amt für Statistik Berlin-Brandenburg" übergeleitet werden.
- (2) Soweit in dem Tarifvertrag die Begriffe Angestellte, Arbeiter und Beschäftigte verwendet werden, umfassen diese weibliche und männliche Mitarbeiter. Dies gilt auch für die in Berufsausbildung stehenden Personen.

## **§ 2 Grundsatz**

Der Tarifvertrag hat das Ziel, unter Berücksichtigung der notwendigen Veränderungen die überzuleitenden Beschäftigten so zu stellen, dass sie durch die Überleitung ihres Arbeitsverhältnisses keine nachteiligen Veränderungen in den arbeitsrechtlichen und sonstigen für sie bisher geltenden Regelungen erfahren.

### **§ 3 Überleitungsbestimmungen**

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 benannten Beschäftigten, welche vom Land Berlin auf das „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ übergeleitet werden, gelten die für das Land Berlin geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung sowie die sie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge. § 3 Abschnitt A Absatz 3 Unterabsatz 9 Satz 5 und Abschnitt C Absatz 3 Unterabsatz 8 Satz 5 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 findet bei der Überleitung auf das „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ keine Anwendung.
- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der in § 1 benannten Beschäftigten, die vom Land Brandenburg auf das "Amt für Statistik Berlin-Brandenburg" übergeleitet werden, finden die Bestimmungen des BAT-O, des MTArb-O und des Mantel-TV Azubi-O, sowie die diese Manteltarifverträge ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung und der Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) Anwendung.

### **§ 4 Stellenausschreibungen**

Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die im Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

### **§ 5 Anerkennung von Dienst- und Beschäftigungszeiten**

- (1) Dienst- und Beschäftigungszeiten beim Land Berlin und beim Land Brandenburg und ihren Vorgängereinrichtungen werden weiterhin nach den tariflichen Bestimmungen gemäß § 19 BAT / BAT-O und § 20 BAT bzw. § 6 BMT-G/BMT-G-O sowie § 6 MTArb-O bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen angerechnet.
- (2) Treten übergeleitete Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, im unmittelbaren Anschluss wieder in den Dienst des Landes Berlin bzw. des Landes Brandenburg, wird die Beschäftigungszeit bei der Anstalt wie eine beim jeweiligen Land erbrachte Beschäftigungszeit behandelt.

## **§ 6 Zusatzversorgung**

Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der übergeleiteten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs.2 Buchst. d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

Die Beteiligung bei der VBL wird von der Anstalt unverzüglich beantragt. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.

## **§ 7 Härtefälle**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es bei der Bildung der Anstalt durch Standortverlagerung in Einzelfällen für Beschäftigte zu einer besonderen Härte kommen kann.

Sie erklären, dass derartige Härtefälle, die im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung bestimmt werden, durch ortsnahe Weiterbeschäftigung, möglichst in der Landesverwaltung, gelöst werden sollen.

## **§ 8**

### **Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen**

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen durch die Anstalt sind für das übergeleitete Personal bis zum 31.12.2009 ausgeschlossen.

## **§ 9 Rückkehrrecht**

Für den Fall der Auflösung der Anstalt steht den übergeleiteten Beschäftigten ein Rückkehrrecht zum Land Berlin oder zum Land Brandenburg entsprechend ihrer arbeitsvertraglichen Herkunft zu.


Für den Fall, dass in der Anstalt ein Aufgabengebiet eines übergeleiteten Beschäftigten wegfällt, hat die Anstalt in Abstimmung mit der für die Personalvermittlung zentral zuständigen Stelle in der jeweiligen Landesverwaltung zu prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in der Landesverwaltung des Herkunftslandes angeboten werden kann, um eine Änderungs- bzw. Beendigungskündigung zu vermeiden.

§ 10  
Schlussbestimmungen, salvatorische Regelung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder Lücken enthalten, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen neue Regelungen zu treffen, die dem gewollten Zweck weitestgehend entsprechen und wirksam sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009 schriftlich gekündigt werden.

Potsdam/Berlin, den 20. März 2006

Für das  
Land Brandenburg  
Der Minister der Finanzen

  
Rainer Speer

Für die  
dbb tarifunion  
Der Geschäftsführende Vorstand  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

  
Frank Stöhr

Für das  
Land Berlin  
Der Senator für Inneres

  
Dr. Ehrhart Körting